

# ***ArbeitsschutzPartnerschaft***

**zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit**

**Vereinbarung**

**zwischen dem**

**Senat der Freien und Hansestadt Hamburg**

**und den**

**Partnern**

**Handwerkskammer Hamburg**

**Handelskammer Hamburg**

**IVH - INDUSTRIEVERBAND HAMBURG E.V.**

**UVNord - Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und  
Schleswig-Holstein e.V.**

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Landesverband Nord-  
west**

**Deutscher Gewerkschaftsbund Hamburg**

**Vereinbarung vom 20.04.2005**

**Vereinbarung zur Weiterführung und Verlängerung vom 06.05.2010**

**Änderungsvereinbarung vom November / Dezember 2014**

# ***ArbeitsschutzPartnerschaft***

## **Präambel**

- I. Leitbild Gesundheit bei der Arbeit**
  
- II. Ziele, Methoden und Handlungsfelder**
  - 1. Hamburger Arbeitsschutzmodell**
  
  - 2. Kooperationen**
    - 2.1 Branchenorientierte Schwerpunktaktionen**
    - 2.2 Branchenvereinbarungen**
  
  - 3. Eigenverantwortung der Unternehmen**
  
  - 4. Verantwortung der Beschäftigten**
  
  - 5. Anreize zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz**
    - 5.1 Vorbildliches Arbeitsschutzsystem**
    - 5.2 Hamburger Gesundheitspreis**
    - 5.3 Förderung von „good practice“- Modellen**
  
  - 6. Gesundheitsförderung und Gesundheitsmanagement**
  
  - 7. Kooperation/Koordination zwischen den Behörden**
  
  - 8. Öffentlichkeitsarbeit**
  
- III. Laufzeit, Controlling, Berichtswesen**
  
- IV. Organisation der Partnerschaft**

## **Präambel**

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die Partner haben zur Förderung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in Hamburger Betrieben die nachstehende Vereinbarung getroffen. Die Vereinbarung der „ArbeitsschutzPartnerschaft“ setzt den Rahmen für die Kooperation zwischen dem Senat und den in der Partnerschaft beteiligten Akteuren im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz und realisiert sich auch in gemeinsamen Projekten. Die Vereinbarung enthält gemeinsame Grundsätze und Ziele der Kooperation. Die Vereinbarung ist offen für alle, die sich aktiv an der Verfolgung der Ziele und Maßnahmen beteiligen wollen.

### **I. Leitbild Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit**

Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Staates (Präambel der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg).

Arbeitsschutz ist Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Der „ArbeitsschutzPartnerschaft“ liegt ein gemeinsames Verständnis eines modernen Arbeitsschutzes zu Grunde: Interessen der Wirtschaft und der Gesundheitspolitik, der Arbeitgeber und Beschäftigten nach wettbewerbsfähigen Betrieben und menschengerechten, gesundheitsförderlichen Arbeitsbedingungen müssen miteinander verknüpft werden. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (Senat) und die Partner in Hamburg streben an, alle Möglichkeiten zu nutzen, um das Ziel „Gesundheit und Sicherheit im Betrieb“ zu sichern und zu fördern. Sichere und gesunde Arbeitsplätze liegen im Interesse der Beschäftigten, sie sind aber ebenso eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt und den Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Hamburg. Gesundheit, Motivation und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten sind vom wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen nicht zu trennen. Wesentliche Grundlagen sind dabei die nationalen Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die EU-Richtlinien zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Die Vereinbarungspartner unterstützen und fördern die Integration eines nachhaltigen Arbeitsschutzes in die Unternehmensstrategie: Maßnahmen für die Gestaltung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen müssen in einem kontinuierlichen Prozess der Unternehmensorganisation aufgebaut und entwickelt werden.

Die Sicherung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Unternehmen erfordert von den betroffenen Akteuren in einer Zeit, die von grundlegenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Änderungen geprägt ist, eine Neuorientierung und -bestimmung von Handlungszielen und -methoden. Globalisierung, Strukturwandel der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes sowie die Überlastung der sozialen Sicherungssysteme sind eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft.

Die Folgen des wirtschaftlichen Strukturwandels in Hamburg sind für den Arbeitsschutz erheblich: drei Viertel aller Beschäftigten sind im tertiären Sektor beschäftigt.

Der Arbeitsschutz hat in der Vergangenheit zur Verringerung von Arbeitsunfällen und zur Reduzierung von Berufskrankheiten beigetragen und wird dies auch zukünftig gewährleisten. Bezüglich der neuen Herausforderungen der Arbeitswelt wird der Arbeitsschutz sein Instrumentarium erweitern. Neben der traditionellen Unfallverhütung und herkömmlichen Belastungen wie z.B. durch gefährliche Stoffe, schweres Heben und Tragen treten in zunehmendem Maße Probleme der Arbeitsorganisation, der Verdichtung und Flexibilisierung von Arbeitsformen in den Vordergrund. Eine besondere Herausforderung für Unternehmen und Staat stellt das aufgrund der demografischen Entwicklung stetig steigende Durchschnittsalter der Beschäftigten dar. Der Erhalt und die Förderung der Gesundheit und des Arbeitsvermögens auch älterer Beschäftigter, auf deren Erfahrungen und Leistungen auch aus wirtschaft-

lichen Gründen nicht verzichtet werden kann, wird zu einer bedeutenden Aufgabe betrieblichen Handelns.

Moderne Arbeitsschutzkonzepte haben diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Sie setzen dabei vor allem auf die Stärkung der eigenverantwortlichen Gestaltung gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen in den Betrieben durch die Unternehmen, Beschäftigten und die Akteure der „ArbeitsschutzPartnerschaft“.

Die europäischen Richtlinien haben die deutschen Arbeitsschutzvorschriften dahingehend geprägt, dass das Schutzziel „Gesundheit bei der Arbeit“ in allen Beschäftigungsbereichen formuliert ist. Auf dieser Grundlage ist das Vorschriftenwerk im Arbeitsschutz für die Betriebe wie Aufsichtsbehörden handhabbar zu gestalten. Passgenaue betriebliche Arbeitsschutzlösungen sollen Spielräume für Flexibilität und Innovation lassen. Dabei sind insbesondere die Belange der kleinen wie mittleren Unternehmen und deren Beschäftigten zu berücksichtigen.

Die „ArbeitsschutzPartnerschaft“ ist ein Bündnis der für den Arbeitsschutz und die Unternehmens- und Interessenverbandspolitik Verantwortlichen. Die Weiterentwicklung der Kooperationsbeziehungen und ihre Verknüpfung zu einem Netzwerk des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in Hamburg soll einen Beitrag zur Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen leisten.

Die „ArbeitsschutzPartnerschaft“ kann bereits auf ein modernes Arbeitsschutzkonzept der Aufsichtsbehörde, eine gewachsene Eigenverantwortung der Wirtschaft und auf eine Reihe von Kooperationsbeziehungen und Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Verbänden aufbauen. Die nachstehenden Arbeitsansätze und -prinzipien, ihre Ziele und Methoden sind im Rahmen der „ArbeitsschutzPartnerschaft“ mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung gesunder Arbeitsplätze in Hamburg weiterzuentwickeln.

## **II. Ziele, Methoden und Handlungsfelder**

Die „ArbeitsschutzPartnerschaft“ verfolgt das Ziel, eine neue Qualität der Kooperation von Behörde, Unternehmen, Kammern, Verbänden, Unfallversicherungsträgern und Gewerkschaften in Hamburg nachhaltig zu verwirklichen. Die Vereinbarungspartner haben sich darauf verständigt, durch gemeinsame Aktivitäten Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu verbessern und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Sie bringen dazu ihre Kompetenzen für die Entwicklung passgenauer betrieblicher Lösungen und Strategien ein. Der Arbeitsschutz soll durch moderne, entbürokratisierte und dienstleistungsorientierte Aufsichtsmethoden, problem- und branchenbezogene Kooperationen und eine verstärkte Eigenverantwortung von Arbeitgebern und Beschäftigten effizienter gestaltet werden.

### **1. Das Hamburger Arbeitsschutzmodell**

Vor dem Hintergrund veränderter Anforderungen hat das Amt für Arbeitsschutz 1998 ein neues Arbeitsschutzkonzept entwickelt: das Hamburger Arbeitsschutzmodell „Aufsicht – Beratung – Systemüberwachung“ (ABS). Überbetriebliche Formen der Aufsicht, gesundheitsorientierte Beratung und die Überwachung des betrieblichen Arbeitsschutzsystems sind die drei wesentlichen Bausteine. Damit wird die Betriebsbegehung und -besichtigung als traditionelles Mittel zur Durchsetzung des betrieblichen Arbeitsschutzes um neue Arbeitsschutzstrategien ergänzt. Im Vordergrund steht nicht mehr die Kontrolle der Einhaltung vorgeschriebener gesetzlicher Einzelregeln. Ein effektiver Arbeitsschutz muss Unternehmer und Beschäftigte dabei unterstützen, in Eigenverantwortung und -initiative Arbeitsschutz im Betrieb erfolgreich umzusetzen. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer sind für Fragen des Arbeitsschutzes zu sensibilisieren, durch kompetente Beratung zu überzeugen sowie mit erfolgreichen und übertragbaren Praxismodellen zu motivieren. Im Aktions- und Handlungsspektrum des staatlichen Arbeitsschutzes steht die Beratung und Aktivierung der Betriebe im Vordergrund. Im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften unterstützt die Arbeitsschutzbehörde die Unternehmen. Es ist das vorrangige Ziel, die Kompetenz der Unternehmer und

Beschäftigten zu erhöhen und im Rahmen konsensorientierter Diskussionen Handlungsprioritäten festzulegen. Branchenvereinbarungen werden dabei als ein geeignetes Instrument gesehen.

Die Behörde versteht sich in dem Prozess der partnerschaftlichen Anstrengungen um gesunde Arbeitsbedingungen als Initiator, Moderator und Koordinator. Anordnungen im Rahmen der Aufsicht und Überwachung sind Mittel der „ultima ratio“ in Fällen akuter Gefahrenabwehr.

Ein besonderes Anliegen des Hamburger Arbeitsschutzmodells ist die Unterstützung von kleinen und mittleren Betrieben (KMU). Die Unterstützung richtet sich hier auf die Entwicklung passgenauer betrieblicher Lösungen bei Problemen der Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften und Regeln, die den Stand der Technik und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse definieren. Überbetriebliche Branchenprojekte und -vereinbarungen sind besonders geeignet, die Eigenverantwortung der Betriebe zu fördern.

Aufsichts- und Beratungsprojekte in den verschiedenen Branchen sind ein zentrales Element des „Hamburger Arbeitsschutzmodells“ (ABS). Bisher wurden zu über 70 Themen Projekte sehr verschiedenen Umfangs und Zuschnitts durchgeführt. Die anschließende Verbreitung der Projektergebnisse in Form von Öffentlichkeitsarbeit oder die Einbeziehung von Multiplikatoren ist ein wesentliches Ziel. Viele Projekte mit tragfähigen Ergebnissen und interessanten Arbeitsschutzlösungen, die über den Einzelbetrieb hinausgehen, konnten abgeschlossen werden. Neue Themen des Arbeitsschutzes wie psychische Belastungen am Arbeitsplatz, Arbeitsschutzmanagement-Ansätze in Kleinbetrieben und die Betriebliche Gesundheitsförderung werden in Zukunft auch branchenübergreifend im Rahmen von Projekten bearbeitet werden. Die „ArbeitsschutzPartnerschaft“ verfolgt das Ziel, das Hamburger Arbeitsschutzmodell zu unterstützen und zu fördern.

## **2. Kooperation**

Die Gestaltung gesundheitsfördernder Arbeit erfordert die Zusammenarbeit der Akteure auf betrieblicher (Unternehmer, Arbeitsschutzexperten, Beschäftigte und deren Interessenvertretungen) und überbetrieblicher Ebene (Unternehmerverbände, Unfallversicherungsträger, Gewerkschaften und Arbeitsschutzbehörden). Das Bündnis der Vereinbarungspartner und die Bündelung von Ressourcen im Rahmen eines gemeinsamen Verständnisses fördern die Effizienz und schaffen eine Vertrauensgrundlage im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Durch kooperatives Handeln der verschiedenen Akteure sollen gemeinsam praktisch handhabbare betriebliche Lösungen für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz entwickelt werden. Diese Zusammenarbeit soll durch die gemeinsame Kompetenz der Vereinbarungspartner gefördert werden.

### **2.1 Branchenorientierte Schwerpunkttaktionen**

Die Kooperation der Vereinbarungspartner soll durch Modelle überbetrieblicher Aufsicht in Form von branchenorientierten Schwerpunkttaktionen gefördert werden.

Im Rahmen solcher Projekte sollen branchentypische Probleme analysiert und bewertet sowie Maßnahmen für betriebliche Lösungen erarbeitet werden. Durch die beteiligten Kooperationspartner sollen – auch im Rahmen einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit – die Ergebnisse in der jeweiligen Branche verbreitet werden, damit alle Betriebe von den Lösungen profitieren können. Es ist das Ziel, gemeinsam mit den beteiligten Partnern Aufklärung zu betreiben, Problembewußtsein bei den Arbeitgebern und Beschäftigten der Branche zu erzeugen und die Umsetzung von Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu fördern.

## 2.2 Branchenvereinbarungen

Ziel von Branchenvereinbarungen ist die Sicherstellung eines hohen Arbeitsschutzstandards in Hamburger Branchen.

Im Rahmen solcher freiwilliger Vereinbarungen berücksichtigen die (Mitglieds-)Betriebe den Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Auswahl von Arbeitsstoffen und Arbeitsmitteln sowie der Arbeitsorganisation. Das Amt für Arbeitsschutz überprüft das Arbeitsschutzsystem, ohne in die sonst erforderliche Detailprüfung zur Einhaltung von Rechtsvorschriften einzutreten.

Gegenstand der Vereinbarung sind daher Maßnahmen, die geeignet sind, die Wirksamkeit des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Betrieben zu gewährleisten und gleichzeitig einen effizienten Mitteleinsatz bei allen Beteiligten für die Erreichung dieses Zieles sicherzustellen. Die Vereinbarungen umfassen z.B. Maßnahmen der Verwendung gesundheitlich unbedenklicher Stoffe und Arbeitsmittel und -verfahren oder der Einführung bestimmter Arbeitsschutzorganisations- sowie Arbeitsschutzmanagementkonzepte.

## 3. Verantwortung der Unternehmen

Die Sicherung gesundheitsgerechter Arbeitsplätze liegt in der Verantwortung und im Interesse auch der Unternehmen. Mit der Verpflichtung des Arbeitgebers, nach dem Arbeitsschutzgesetz die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu treffen, wird eine umfassende und präventionsorientierte Handlungsverpflichtung festgelegt. Die Wahrnehmung der unternehmerischen Verantwortung ist auch von der Überzeugung getragen, dass gesundheitsförderliche Arbeitsbedingungen zu positiven ökonomischen Effekten führen: Steigerung der Qualität von Produkten und Dienstleistungen, langfristige Kostensenkungen durch Reduzierung des Krankenstandes und Schaffung eines innovationsfreundlichen Klimas durch Motivation der Beschäftigten.

Bei der Gestaltung von Arbeitssystemen und Arbeitsabläufen sind nicht nur technische Aspekte zu berücksichtigen; ein an längerfristigen, nachhaltigen Lösungen orientierter Arbeitsschutz erstreckt sich auf alle Umstände, die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit betreffen. Dabei ist insbesondere davon auszugehen, dass nicht nur die Gestaltung einzelner Arbeitsplätze Einfluss auf Gesundheit und Wohlbefinden der Beschäftigten hat, sondern dass die gesamte Organisation Einfluss nimmt. Die geeignete Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, die Integration in die betrieblichen Abläufe und die Einbeziehung der Beschäftigten bilden die Kernaufgabe unternehmerischer Verantwortung.

Das Amt für Arbeitsschutz wie auch die Unfallversicherungsträger unterstützen diese Unternehmerpflicht durch Information und Beratung.

## 4. Verantwortung der Beschäftigten

Die Sicherstellung und Förderung der eigenen Gesundheit liegt in hohem Maße auch in der Eigenverantwortung der Beschäftigten und ihrer Interessenverbände. Für den Gesundheitsschutz im Unternehmen ist die Beteiligung der Mitarbeiter an der Analyse, Bewertung und Veränderung der Arbeitsbedingungen als Experten in eigener Sache notwendige Voraussetzung gesundheitsgerechter Arbeitsgestaltung. Die Eigenverantwortung und die Beteiligungsmöglichkeiten im Arbeits- und Gesundheitsschutz sollen ungeachtet der gesetzlich festgelegten Rechte von den Beschäftigten und deren Interessenvertretern aktiv wahrgenommen werden. Die Beschäftigten sollen auch von ihren Interessenvertretungen dazu motiviert werden, von ihren Vorschlagsrechten zu allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Gebrauch zu machen. Dabei ist eine systematische Einbindung der Beschäftigten und betrieblichen Interessenvertretungen in die Arbeitsschutzorganisation anzustreben.

Die Beschäftigten sollen auch über das Maß ihrer gesetzlichen Verpflichtungen hinaus den Arbeitgeber aktiv in allen Fragen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes unterstützen. Sie leisten durch sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten einen Beitrag für den betrieblichen Gesundheitsschutz sowie für die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens.

## **5. Anreize zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit**

### **5.1 Vorbildlicher Arbeitsschutz**

Die eigenverantwortliche und kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Gesundheitsschutzes ist Bestandteil nachhaltiger Unternehmensführung. Die Vereinbarungspartner unterstützen und fördern den Aufbau eines systematischen Arbeitsschutzsystems durch gezielte Information und Beratung sowie Werbung und öffentliche Anerkennung. Bei Unternehmen, die bereits Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme (DIN/ISO 9000 ff., 14000 ff., EMAS, Öko-Audit) eingeführt haben, wird die Integration eines Arbeitsschutzmanagementsystems angestrebt. Entsprechende Leitfäden der Arbeitsschutzbehörden der Länder sowie des Bundes und der Unfallversicherungsträger bieten dabei Hilfestellungen.

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können eigene Managementsysteme eingeführt werden, die den Möglichkeiten und Erfordernissen dieser Betriebe angepasst sind. Dies müssen nicht zwingend formalisierte Führungssysteme sein. Mit der Systemüberwachung fördert das Amt für Arbeitsschutz alle Bestrebungen, systematisiertes Arbeitsschutzhandeln in Hamburger Betrieben zu entwickeln. Die Behörde wird dabei von den Vereinbarungspartnern unterstützt.

Bei Betrieben, die auf der Basis von Unternehmenszielen zum systematischen Arbeits- und Gesundheitsschutz, Programmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und der Einbeziehung von Fremdfirmen in die Arbeitsschutzplanung über die Erfüllung gesetzlicher Arbeitsschutzvorschriften hinaus vorbildliche Leistungen im Arbeitsschutz vorweisen können, werden die Besichtigungsintervalle nach einem Bonussystem gestreckt. Betriebe dieser Kategorie erhalten vom Amt für Arbeitsschutz darüber hinaus die sogenannte „Arbeitsschutzanerkennung“.

### **5.2 Hamburger Gesundheitspreis**

Die Vereinbarungspartner unterstützen besonders die öffentlichkeitswirksame Anerkennung von Leistungen der Unternehmen auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsmanagements wie beispielsweise den Hamburger Gesundheitspreis für Betriebe, Wirtschaft und Verwaltung, den die Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung (HAG) alle zwei Jahre auslobt. Grundlage für die Beurteilung der Bewerber ist die Einhaltung von definierten Qualitätskriterien, die dort von einer Jury durch Gespräche im Betrieb und Betriebsbegehungen ermittelt werden. Die Vereinbarungspartner sind der Auffassung, dass die Teilnahme den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz nach innen und nach außen nachhaltig verbessert und positive Impulse gibt, die auch andere Betriebe auf ihrem Weg zu einem „gesunden Unternehmen“ motivieren. Insofern lässt sich durch die Öffentlichkeitsarbeit der HAG ein erheblicher Imagegewinn für die ausgezeichneten Betriebe erzielen.

### **5.3 Förderung von „good practice“ – Modellen**

Die EU-Kommission - insbesondere die Europäische Arbeitsschutzagentur in Bilbao - sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - hier die „Initiative Neue Qualität der Arbeit“ (INQA) - haben spezielle Programme zur Förderung von sog. „good-practice“ Modellen für den betrieblichen Gesundheitsschutz entwickelt.

Die Schaffung eines sichereren und gesünderen Arbeitsumfelds kann die Mittel und Fachkenntnisse eines einzelnen Betriebes oder Unternehmens übersteigen. Aus diesem Grunde

ist es notwendig, relevante Informationen zu Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und Präventionsmaßnahmen zusammenzuführen und allen zugänglich machen. Von besonderem Interesse sind dabei Informationen über bewährte Praktiken und deren Fördermöglichkeiten im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit durch die Europäische Kommission und die Europäische Agentur in Bilbao. Die Vereinbarungspartner streben an, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich Hamburger Betriebe für eine Teilnahme an Förderprogrammen für „good practice“ – Modelle zu motivieren.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fördert seit 2001 die „Initiative Neue Qualität der Arbeit“ (INQA), deren Geschäftsstelle bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin angesiedelt ist. „Gemeinsam handeln, jeder in seiner Verantwortung“ ist die Maxime der Initiative, in der Sozialpartner, Sozialversicherungsträger, Länder, Bund und Betriebe gemeinsam agieren. Ein Ziel von INQA ist, neue Formen der Umsetzung und eine neue Qualität der Kooperation unterschiedlichster Partner nachhaltig zu verwirklichen. Alle Initiatoren - Bund, Länder, BDA, BDI, DGB, Einzelgewerkschaften, Unfallversicherungsträger und Krankenkassen - haben sich in einer gemeinsamen politischen Handlungsplattform verständigt, Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit durch gemeinsam getragene Aktivitäten zu fördern. Die Partner für den Arbeitsschutz fördern die Teilnahme an INQA-Projekten und geben Unterstützung bei der Bewerbung für Fördermaßnahmen.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Zielsetzung der „ArbeitsschutzPartnerschaft“ eine Beteiligung an sonstigen überregionalen Initiativen der Förderung und Anerkennung eines vorbildlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes angestrebt.

## **6. Gesundheitsförderung**

Betriebe, die Gesundheitsförderung als Aufgabe und Wettbewerbsvorteil anerkennen, widmen der Gesundheit ihrer Beschäftigten besondere Aufmerksamkeit, prüfen, inwieweit Arbeitsbedingungen und Arbeitsorganisation gesundheitsförderlich gestaltet sind und ob gesundheitsgerechtes Verhalten im Betrieb gelebt wird. Gesunde, motivierte und gut ausgebildete Mitarbeiter bilden für jedes Unternehmen das notwendige Fundament, um den Erfolg des Unternehmens zu sichern und zu verbessern.

Betriebliche Gesundheitsförderung umfasst alle gemeinsamen Maßnahmen von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Gesellschaft zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Dieses Ziel kann durch eine Verknüpfung der folgenden Ansätze erreicht werden: Optimierung der Arbeitsbedingungen, Verbesserung der Arbeitsorganisation, Förderung einer aktiven Mitarbeiterbeteiligung und Stärkung der persönlichen Möglichkeiten, Gesundheit zu sichern und zu fördern. Je mehr ein Unternehmen die Gesundheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtig nimmt und unterstützt, desto größer sind die Chancen, Wohlbefinden und Gesundheit zu fördern, zu erhalten und wirtschaftliche Produktivität zu steigern. Investitionen in Gesundheit kommen dem Einzelnen genauso zugute wie dem Betrieb insgesamt.

Betriebliche Gesundheitsförderung und Arbeitsschutz ergänzen und verstärken sich gegenseitig in ihren Zielen und Vorgehensweisen. Die Vermeidung gesundheitsgefährdender Arbeitsbedingungen durch einen umfassenden betrieblichen Arbeitsschutz wird ergänzt durch den Erhalt oder die Schaffung gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen. Betriebliche Gesundheitsförderung ist in diesem Sinne Teil einer modernen und vorausschauenden Unternehmensstrategie.

In einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsorganisation und des gesundheitsgerechten Verhaltens setzt die betriebliche Gesundheitsförderung auf die aktive Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihre praktischen Erfahrungen helfen, bereits auf der Planungsebene optimierte Problemlösungen zu erarbeiten.

Das Amt für Arbeitsschutz will gemeinsam mit den Arbeitsschutzpartnern betriebliche Gesundheitsförderung in Unternehmen initiieren und unterstützen. Die Rolle des Amtes in diesem Prozess ist dabei die eines externen Beraters und Koordinators.

## **7. Kooperation zwischen den Behörden**

Kunden- und Dienstleistungsorientierung ist ein wesentliches Merkmal der Verwaltungsmodernisierung. Kooperation und Koordination der Behörden sind dabei Maximen des Verwaltungshandelns. Auch die Aufgabenwahrnehmung der Behörden soll unter dem Gesichtspunkt der Kundenzufriedenheit optimiert werden. Damit werden nicht die materiellen Vorgaben und Ziele des Arbeitsschutzrechtes in Frage gestellt. Es wird aber anerkannt, dass die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung ein wichtiger ökonomischer Faktor für die Betriebe ist. Die berechtigten Interessen der Unternehmen und die Gestaltung der behördlichen Abläufe sind in einer für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz förderlichen Weise in Einklang zu bringen.

Das Qualitätsmanagement im Amt für Arbeitsschutz hat auch die Erfüllung von Kundenanforderungen im Hinblick auf die Transparenz und Dauer unterschiedlicher Verfahren (Antrags-, Genehmigungs-, Widerspruchsverfahren) bezüglich der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zum Ziel. Im Rahmen eines Gesamtqualitätsmanagements sind andere Bereiche des behördlichen Verbraucherschutzes verbindlich in die Ziele eines koordinierten und effizienten Verwaltungshandelns eingebunden.

Die Erhöhung von Effizienz und Effektivität bei der Überwachung des Arbeitsschutzes ist darüber hinaus Gegenstand von Vereinbarungen der Arbeitsschutzbehörde mit anderen Behörden oder Institutionen. So wurde mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Überwachung auf Baustellen abgeschlossen. Hier geht es insbesondere um Absprachen zu Schwerpunktsetzungen und in der Überwachungspraxis im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Zur Umsetzung dieser Ziele sind auch Kooperationsvereinbarungen mit der Arbeitsschutzbehörde nach § 21 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz geeignet. Eine solche Vereinbarung wurde bereits zwischen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Hamburg und Schleswig-Holstein sowie dem Amt für Arbeitsschutz abgeschlossen.

## **8. Öffentlichkeitsarbeit**

Öffentlichkeitsarbeit ist ein zentrales Element zur Vermittlung von Inhalten und Zielen der „ArbeitsschutzPartnerschaft“. Die Ziele einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit sollen von allen Partnern mitgetragen, unterstützt und vereinbart werden.

Diese sind u.a.:

- die Bedeutung und den Nutzen der „ArbeitsschutzPartnerschaft“ herausstellen,
- weitere Bündnispartner (oder Betriebe) hinzugewinnen,
- Erfahrungen, Ergebnisse und Erfolge gemeinsamer Projekte darstellen,
- auf das positive Image für alle Beteiligten verweisen.

Die „ArbeitsschutzPartnerschaft“ ist durch verschiedene Medien zu fördern. Neben der Präsentation eines Internet-Auftritts sowie von Informationsmaterial zu Zielen und Aktivitäten der Partner soll ein gemeinsames Logo entwickelt werden.

Gemeinsame Veranstaltungen oder Projekte der Partner im Arbeits- und Gesundheitsschutz werden jeweils von einer gezielten und abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit begleitet, die der jeweiligen Eigenart und der Bedeutung des Themas angemessen ist.

Neben diesen gemeinsamen Aktionen unterstützen die Partner im Rahmen ihrer eigenen Öffentlichkeitsarbeit die Vereinbarung durch Informationen, Publikationen in Verbandszeitschriften oder bei Mailing-Aktionen. Sie kündigen beispielsweise neue Materialien oder Veranstaltungen der Kooperationspartner an. Sie werben darüber hinaus auch für eine Mitgliedschaft von Unternehmen in der „ArbeitsschutzPartnerschaft“.

Die Partner im Arbeitsschutz unterstützen sich bei gemeinsamen Projekten, Veranstaltungen durch Bereitstellung ihres Know-hows und im Rahmen ihrer Möglichkeiten (z.B. bei Grafik, Druck, Versand oder Räumen).

Die Öffentlichkeitsarbeit wird von einer Geschäftsstelle koordiniert.

### **III. Laufzeit und Controlling**

Die Laufzeit der „ArbeitsschutzPartnerschaft“ wird zunächst auf zwei Jahre festgelegt. Die Partner verständigen sich nach 18 Monaten über eine Fortführung der Vereinbarung.

Die Partner vereinbaren, nach Ablauf des ersten Jahres in einem Spitzengespräch eine Überprüfung und Bewertung der durch die Projekte erreichten konkreten Ergebnisse vorzunehmen und die Erfahrungen aus der Zusammenarbeit in die weitere Arbeit einfließen zu lassen. Sie kommen ferner überein, die Umsetzung der in dieser Vereinbarung dargestellten Zielsetzungen kontinuierlich zu verfolgen und bei signifikanten Abweichungen Initiativen zur Nachsteuerung zu ergreifen.

Die Partner ziehen in einem Jahresbericht eine Bilanz zum jeweiligen Umsetzungsstand und den Erfolgen der Vereinbarung. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Aktualisierung und Präzisierung der Projekte. Der Jahresbericht wird spätestens bis zum 15. Februar des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres dem Senat vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

## **IV. Organisation der Partnerschaft, Projektgrundsätze**

### **1. Organisation der Partnerschaft**

Zur Organisation und Koordinierung der Aktivitäten der „ArbeitsschutzPartnerschaft“ wird ein Koordinierungsausschuss eingesetzt. Diesem gehören jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Partner an. Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit (hier: Amt für Arbeitsschutz) übernimmt den Vorsitz. Entscheidungen des Ausschusses werden im Konsens getroffen. Zur Umsetzung der Vereinbarung können durch den Koordinierungsausschuss Aufgaben delegiert und Arbeitsgruppen gebildet werden. In diesen Fällen obliegt den Verantwortlichen die Aufgabe der Berichterstattung zum Entwicklungsstand des jeweiligen Projekts gegenüber dem Koordinierungsausschuss.

Zur Unterstützung der Durchführung von Angelegenheiten der „ArbeitsschutzPartnerschaft“ und des Koordinierungsausschusses wird bei der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit (Amt für Arbeitsschutz) eine Geschäftsstelle eingerichtet.

### **2. Grundsätze und Kriterien der Projektauswahl und -durchführung**

Die Partner führen zur Umsetzung der Ziele der Vereinbarung gemeinsam geeignete Maßnahmen und Projekte in eigener Verantwortung durch.

Projektvorschläge der Partner sowie Dritter können kontinuierlich bei der Geschäftsstelle eingebracht werden und werden im Koordinierungsausschuss einstimmig zur Durchführung beschlossen. Die Projekte sollen möglichst frühzeitig vorgeschlagen und zu Beginn des 4. Jahresquartals für das Folgejahr festgelegt werden, um eine angemessene Vorbereitung für die Durchführung zu ermöglichen.

Es ist das Ziel der Partner, im Rahmen von Projekten möglichst viele Unternehmen und Verbände aus dem Kreise ihrer Mitgliedsorganisationen sowie sonstige mit dem Arbeitsschutz

befasste Institutionen innerhalb und außerhalb von Behörden für die „ArbeitsschutzPartnerschaft“ zu gewinnen. Dabei ist im Sinne der Vereinbarung eine breite Kooperation aus den Bereichen der Partner anzustreben. Projekte werden auf der Basis der Vereinbarungsziele bewertet und ausgewählt. Sie müssen mindestens drei Kriterien erfüllen:

1. Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit in einem Unternehmen oder einer Branche,
2. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Stärkung des Wirtschaftsstandorts Hamburg,
3. brancheninterne oder branchenübergreifende Kooperation.

Darüber hinaus sollen weitere der nachstehende Kriterien erfüllt sein:

- Entwicklung passgenauer, modellhafter betrieblicher oder branchenbezogener Lösungen,
- Beteiligung von betrieblichen Arbeitsschutzexperten und Beschäftigten,
- Auslösen von Lernprozessen und Verhaltensveränderungen, Informations- und Multiplikatorenaspekt,
- Effizienz und Nachhaltigkeit,
- Orientierung an EU-Standards und Entwicklungen.

Die Teilnahme an einem im Rahmen der „ArbeitsschutzPartnerschaft“ durchgeführten Projekt berechtigt für die Laufzeit des Projektes die Verwendung des Logos „ArbeitsschutzPartnerschaft“ in der nicht-produktbezogenen Werbung.

Unterzeichner der  
„ArbeitsschutzPartnerschaft“ Hamburg

Hamburg, den 20.04.2005



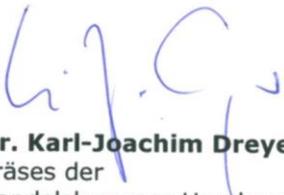
**Jörg Dräger, Ph. D.**  
Präsident der Behörde für  
Wissenschaft und Gesundheit  
der Freien und Hansestadt Hamburg



**Peter Becker**  
Präsident der  
Handwerkskammer Hamburg



**Dr. Ulrich Möllers**  
Mitglied des Vorstandes des  
IVH - INDUSTRIEVERBANDES HAMBURG E.V.



**Dr. Karl-Joachim Dreyer**  
Präsident der  
Handelskammer Hamburg



**Erhard Pumm**  
Vorsitzender des DGB-  
Deutscher Gewerkschaftsbund Hamburg



**Prof. Dr. Hans Heinrich Driftmann**  
Präsident des UV-Nord  
Vereinigung der Unternehmensverbände  
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.



**Christian Sawosch**  
Vorstandsvorsitzender des LVBG-  
Landesverband Nordwestdeutschland der  
gewerblichen Berufsgenossenschaften

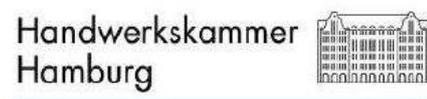
# 5 Jahre ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg

Vereinbarung vom 20.04.2005

der Vereinbarung vom 20.04.2005 um weitere 5 Jahre

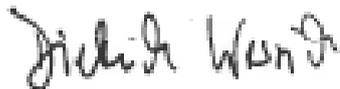


Die Partner der ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg vereinbaren und erklären, ihre erfolgreiche Zusammenarbeit um weitere 5 Jahre fortzuführen.



Unterzeichner der  
ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg

Hamburg, den 6. Mai 2010



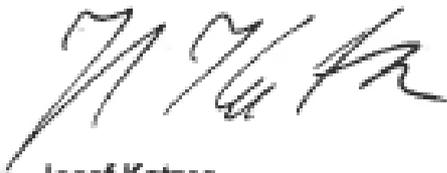
**Dietrich Wersich**  
Präsident der Behörde für  
Soziales, Familie, Gesundheit  
und Verbraucherschutz



**Frank Horch**  
Präsident der HK  
Handelskammer Hamburg



**Michael Thomas Fröhlich**  
Hauptgeschäftsführer von UVNord  
Vereinigung der  
Unternehmensverbände in Hamburg  
und Schleswig-Holstein e.V.



**Josef Katzer**  
Präsident der HWK  
Handwerkskammer Hamburg



**Uwe Grund**  
Vorsitzender des DGB  
Deutscher Gewerkschaftsbund Hamburg



**Dr. Axel Korn**  
Mitglied des Vorstandes des IVH  
INDUSTRIEVERBAND HAMBURG E.V.



**Arno Bannasch**  
Landesdirektor  
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung  
Landesverband Nordwest

Reihenfolge: Alphabetisch nach Institution

## Zusatzprotokoll

Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung  
zwischen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
und den Partnern



Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Landesverband Nordwest  
Deutscher Gewerkschaftsbund Hamburg  
Handelskammer Hamburg  
Handwerkskammer Hamburg  
IVH – Industrieverband Hamburg e.V.  
UVNord - Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

vom 20. April 2005 in der geänderten Fassung vom 06. Mai 2010

Die Partner der ArbeitsschutzPartnerschaft kommen darin überein,  
III. der Vereinbarung wie folgt zu ändern:

Neuer Text:

### III. Laufzeit, Kündigung und Controlling

#### 1. Laufzeit

Die „ArbeitsschutzPartnerschaft“ beginnt am 20. April 2005 und läuft auf unbestimmte Zeit.

#### 2. Kündigung

Jeder Partner kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gegenüber den anderen Partnern kündigen.

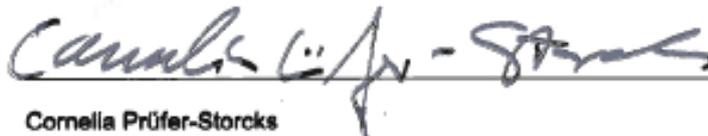
#### 3. Controlling

Die Partner kommen überein, die Umsetzung der in dieser Vereinbarung dargestellten Zielsetzungen kontinuierlich zu verfolgen und bei signifikanten Abweichungen im Planungsprozess Initiativen zur Nachsteuerung zu ergreifen.

Die Partner ziehen in einem Jahresbericht eine Bilanz zum jeweiligen Umsetzungsstand und den Erfolgen der Vereinbarung. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Aktualisierung und Präzisierung der Projekte und Aktivitäten. Der Senat und die Öffentlichkeit werden über die Ergebnisse der ArbeitsschutzPartnerschaft informiert.

#### Unterzeichner der ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg:

 Hamburg, den 12. 11. 14

**Cornelia Prüfer-Storcks**  
Präses der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Für den ArbeitsschutzPartner

 Hamburg, den 20. 11. 2014

**Sabine Kudzielka**  
Landesdirektorin des Landesverbandes Nordwest der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Anlage: Vereinbarung vom 20. April 2005 in der geänderten Fassung vom 06. Mai 2010

## Zusatzprotokoll

Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung  
zwischen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
und den Partnern



Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Landesverband Nord-West  
Deutscher Gewerkschaftsbund Hamburg  
Handelskammer Hamburg  
Handwerkskammer Hamburg  
IVH – Industrieverband Hamburg e.V.  
UVNord - Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

vom 20. April 2005 in der geänderten Fassung vom 06. Mai 2010

Die Partner der ArbeitsschutzPartnerschaft kommen darin überein,  
III. der Vereinbarung wie folgt zu ändern:

Neuer Text:

### III. Laufzeit, Kündigung und Controlling

#### 1. Laufzeit

Die „ArbeitsschutzPartnerschaft“ beginnt am 20. April 2005 und läuft auf unbestimmte Zeit.

#### 2. Kündigung

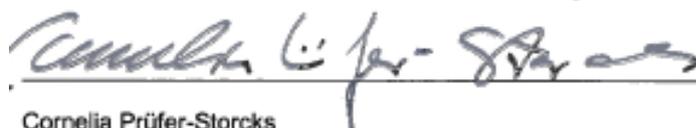
Jeder Partner kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gegenüber den anderen Partnern kündigen.

#### 3. Controlling

Die Partner kommen überein, die Umsetzung der in dieser Vereinbarung dargestellten Zielsetzungen kontinuierlich zu verfolgen und bei signifikanten Abweichungen im Planungsprozess Initiativen zur Nachsteuerung zu ergreifen.  
Die Partner ziehen in einem Jahresbericht eine Bilanz zum jeweiligen Umsetzungsstand und den Erfolgen der Vereinbarung. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Aktualisierung und Präzisierung der Projekte und Aktivitäten. Der Senat und die Öffentlichkeit werden über die Ergebnisse der ArbeitsschutzPartnerschaft informiert.

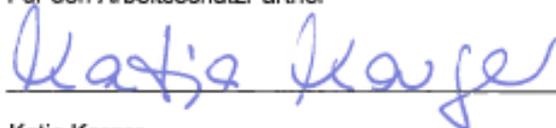
Unterzeichner der ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg:

 Hamburg, den 12.11.14

Cornelia Prüfer-Storcks  
Präses der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Für den ArbeitsschutzPartner

 Hamburg, den 19.11.14

Katja Karger  
Vorsitzende des DGB Hamburg

Anlage: Vereinbarung vom 20. April 2005 in der geänderten Fassung vom 06. Mai 2010

## Zusatzprotokoll

Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung  
zwischen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
und den Partnern



Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Landesverband Nord-West  
Deutscher Gewerkschaftsbund Hamburg  
Handelskammer Hamburg  
Handwerkskammer Hamburg  
IVH – Industrieverband Hamburg e.V.  
UVNord - Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

vom 20. April 2005 in der geänderten Fassung vom 06. Mai 2010

Die Partner der ArbeitsschutzPartnerschaft kommen darin überein,  
III. der Vereinbarung wie folgt zu ändern:

Neuer Text:

### III. Laufzeit, Kündigung und Controlling

#### 1. Laufzeit

Die „ArbeitsschutzPartnerschaft“ beginnt am 20. April 2005 und läuft auf unbestimmte Zeit.

#### 2. Kündigung

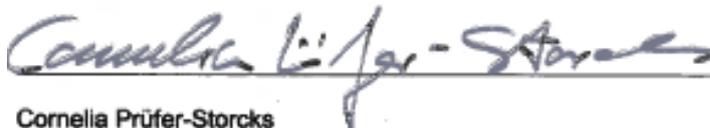
Jeder Partner kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gegenüber den anderen Partnern kündigen.

#### 3. Controlling

Die Partner kommen überein, die Umsetzung der in dieser Vereinbarung dargestellten Zielsetzungen kontinuierlich zu verfolgen und bei signifikanten Abweichungen im Planungsprozess Initiativen zur Nachsteuerung zu ergreifen.  
Die Partner ziehen in einem Jahresbericht eine Bilanz zum jeweiligen Umsetzungsstand und den Erfolgen der Vereinbarung. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Aktualisierung und Präzisierung der Projekte und Aktivitäten. Der Senat und die Öffentlichkeit werden über die Ergebnisse der ArbeitsschutzPartnerschaft informiert.

Unterzeichner der ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg:

 Hamburg, den 12.11.14

Cornelia Prüfer-Storcks  
Präses der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Für den ArbeitsschutzPartner

 Hamburg, den 27.11.14  
Fritz Horst Melsheimer  
Präses der  
Handelskammer Hamburg

 Hamburg, den 21.11.14  
Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz  
Hauptgeschäftsführer der  
Handelskammer Hamburg

Anlage: Vereinbarung vom 20. April 2005 in der geänderten Fassung vom 06. Mai 2010

## Zusatzprotokoll

Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung  
zwischen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
und den Partnern



Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Landesverband Nord-West  
Deutscher Gewerkschaftsbund Hamburg  
Handelskammer Hamburg  
Handwerkskammer Hamburg  
IVH – Industrieverband Hamburg e.V.,  
UVNord - Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

vom 20. April 2005 in der geänderten Fassung vom 06. Mai 2010

Die Partner der ArbeitsschutzPartnerschaft kommen darin überein,  
III. der Vereinbarung wie folgt zu ändern:

Neuer Text:

### III. Laufzeit, Kündigung und Controlling

#### 1. Laufzeit

Die „ArbeitsschutzPartnerschaft“ beginnt am 20. April 2005 und läuft auf unbestimmte Zeit.

#### 2. Kündigung

Jeder Partner kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gegenüber den anderen Partnern kündigen.

#### 3. Controlling

Die Partner kommen überein, die Umsetzung der in dieser Vereinbarung dargestellten Zielsetzungen kontinuierlich zu verfolgen und bei signifikanten Abweichungen im Planungsprozess Initiativen zur Nachsteuerung zu ergreifen.

Die Partner ziehen in einem Jahresbericht eine Bilanz zum jeweiligen Umsetzungsstand und den Erfolgen der Vereinbarung. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Aktualisierung und Präzisierung der Projekte und Aktivitäten. Der Senat und die Öffentlichkeit werden über die Ergebnisse der ArbeitsschutzPartnerschaft informiert.

Unterzeichner der ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 12.11.14

Cornelia Prüfer-Storcks  
Präses der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Für den ArbeitsschutzPartner

Hamburg, den 26.11.14

Josef Katzer  
Präsident der Handwerkskammer Hamburg

Anlage: Vereinbarung vom 20. April 2005 in der geänderten Fassung vom 06. Mai 2010

## Zusatzprotokoll

Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung  
zwischen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
und den Partnern



Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Landesverband Nord-West  
Deutscher Gewerkschaftsbund Hamburg  
Handelskammer Hamburg  
Handwerkskammer Hamburg  
IVH – Industrieverband Hamburg e.V.  
UVNord - Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

vom 20. April 2005 in der geänderten Fassung vom 06. Mai 2010

Die Partner der ArbeitsschutzPartnerschaft kommen darin überein,  
III. der Vereinbarung wie folgt zu ändern:

Neuer Text:

### III. Laufzeit, Kündigung und Controlling

#### 1. Laufzeit

Die „ArbeitsschutzPartnerschaft“ beginnt am 20. April 2005 und läuft auf unbestimmte Zeit.

#### 2. Kündigung

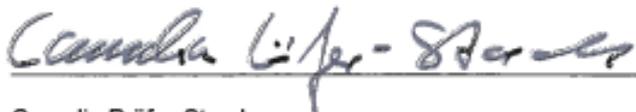
Jeder Partner kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gegenüber den anderen Partnern kündigen.

#### 3. Controlling

Die Partner kommen überein, die Umsetzung der in dieser Vereinbarung dargestellten Zielsetzungen kontinuierlich zu verfolgen und bei signifikanten Abweichungen im Planungsprozess Initiativen zur Nachsteuerung zu ergreifen.  
Die Partner ziehen in einem Jahresbericht eine Bilanz zum jeweiligen Umsetzungsstand und den Erfolgen der Vereinbarung. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Aktualisierung und Präzisierung der Projekte und Aktivitäten. Der Senat und die Öffentlichkeit werden über die Ergebnisse der ArbeitsschutzPartnerschaft informiert.

#### Unterzeichner der ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg:

 Hamburg, den 12.11.14

Cornelia Prüfer-Storcks  
Präsidentin der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Für den ArbeitsschutzPartner

 Hamburg, den 03.12.14

Hubert Grimm  
Hauptgeschäftsführer des IVH Industrieverband Hamburg e.V.

Anlage: Vereinbarung vom 20. April 2005 in der geänderten Fassung vom 06. Mai 2010

## Zusatzprotokoll

Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung  
zwischen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
und den Partnern



Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Landesverband Nord-West  
Deutscher Gewerkschaftsbund Hamburg  
Handelskammer Hamburg  
Handwerkskammer Hamburg  
IVH – Industrieverband Hamburg e.V.  
UVNord - Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

vom 20. April 2005 in der geänderten Fassung vom 06. Mai 2010

Die Partner der ArbeitsschutzPartnerschaft kommen darin überein,  
III. der Vereinbarung wie folgt zu ändern:

Neuer Text:

### III. Laufzeit, Kündigung und Controlling

#### 1. Laufzeit

Die „ArbeitsschutzPartnerschaft“ beginnt am 20. April 2005 und läuft auf unbestimmte Zeit.

#### 2. Kündigung

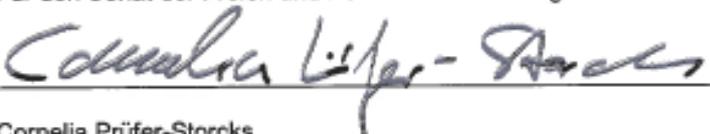
Jeder Partner kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gegenüber den anderen Partnern kündigen.

#### 3. Controlling

Die Partner kommen überein, die Umsetzung der in dieser Vereinbarung dargestellten Zielsetzungen kontinuierlich zu verfolgen und bei signifikanten Abweichungen im Planungsprozess Initiativen zur Nachsteuerung zu ergreifen.  
Die Partner ziehen in einem Jahresbericht eine Bilanz zum jeweiligen Umsetzungsstand und den Erfolgen der Vereinbarung. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Aktualisierung und Präzisierung der Projekte und Aktivitäten. Der Senat und die Öffentlichkeit werden über die Ergebnisse der ArbeitsschutzPartnerschaft informiert.

#### Unterzeichner der ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg:

 Hamburg, den 12.11.14

Cornelia Prüfer-Storcks  
Präses der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Für den ArbeitsschutzPartner

 Hamburg, den 24.11.14

Michael Thomas Fröhlich  
Hauptgeschäftsführer des UVNord,  
Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

Anlage: Vereinbarung vom 20. April 2005 in der geänderten Fassung vom 06. Mai 2010